Vorsorge für den Betreuungsfall

Notare
Dr. Stefan Bandel
Michael Pich

Kleiner Exerzierplatz 13 94032 Passau

Telefon 0851 / 9 59 83 - 0 Telefax 0851 / 5 85 06

E-Mail: notariat@bandel-pich.de
Internet: www.notare-bandel-pich.de

Betreuung heißt, dass für eine **volljährige Person** ein Betreuer bestellt wird, der in einem vom Betreuungsgericht genau festgelegten Umfang für diese Person handelt.

I. Anordnung einer Betreuung

Nach § 1896 Abs. 1 BGB kann Betreuung nur angeordnet werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, d. h. bei psychischer Krankheit, geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung. Des Weiteren muss in jedem Fall die Bestellung eines Betreuers erforderlich sein. Dieser Grundsatz der Erforderlichkeit bezieht sich einmal auf das "ob" einer Betreuerbestellung, zum zweiten auch auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers, sowie auf die Dauer der Anordnung der Betreuung. Die Anordnung einer Betreuung ist dann im Regelfall nicht erforderlich, wenn die betreffende Person über eine Vorsorgevollmacht vorgesorgt hat (siehe dazu unten V. 2.).

II. Auswahl des Betreuers

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt, wobei hierfür im Regelfall eine einzelne Person ausgewählt werden muss. Dies kann eine dem Betroffenen nahestehende Person, das Mitglied eines Betreuungsvereins oder sonst ehrenamtliche tätige Person, ein selbständiger Berufsbetreuer, aber auch der Angestellte eines Betreuungsvereins oder der Beschäftigte der zuständigen Betreuungsbehörde sein. Dabei sind Wünsche des Betroffenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Hierzu kann der Betroffene eine Betreuungsverfügung erlassen. Die ausgewählte Person muss sich zur Übernahme des Betreuungsamtes bereit erklären.

III. Aufgabenkreis des Betreuers

Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten in dem ihm vom Betreuungsgericht übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Er hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Von dieser Vertretungsbefugnis erfasst werden nur die Handlungen innerhalb des dem Betreuer vom Betreuungsgericht zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn der Be-

treuer feststellt, dass der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter braucht, muss er das Betreuungsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen kann er als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Alle Umstände, die wegen des Erforderlichkeitsgrundsatzes eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, hat der Betreuer dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Der Betreuer entscheidet im Bereich der Personensorge auch über eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff für den Betreuten. Die Einwilligung des Betreuers bedarf jedoch der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Des Weiteren kann der Betreuer unter bestimmten Voraussetzungen den Betreuten mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder Altenheims unterbringen. Diese Unterbringung ist allerdings nur zulässig, wenn beim Betreuten die Gefahr einer erheblichen Selbstschädigung oder sogar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann. Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedürfen auch sogenannte unterbringungsähnliche Maßnahmen, nämlich, wenn einem Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll. In einigen Fällen, in denen zum Schutz des Betreuten ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen. Im Falle eines Mietverhältnis über Wohnraum, den der Betreute oder für ihn sein Betreuer gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer ist im Bereich der Vermögenssorge vormundschaftsgerichtlich zur Anlage eines Vermögensverzeichnisses und zur Rechnungslegung verpflichtet. Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten, wobei Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, verzinslich anzulegen ist. Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sogenannte Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden. Diese Genehmigung ist allerdings nicht notwendig, wenn der Betreuer Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist. Umfangreiche Genehmigungserfordernisse bestehen bei Grundstücksgeschäften, insbesondere für den Kauf und Verkauf eines Grundstücks des Betreuten, sowie bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken. Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind insbesondere Erbauseinandersetzungen, Erbschaftsausschla-Kreditaufnahmen, Arbeitsverträge, Mietverträge. wenn sie für eine längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden, sowie Lebensversicherungsverträge.

IV. Verfahren der Betreuerbestellung

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Wer lediglich körperlich behindert ist, kann im Regelfall nur auf seinen Antrag hin einen Betreuer erhalten. In den übrigen Fällen entscheidet das Gericht auch von Amts wegen etwa infolge Anregungen von Seiten von Altenheimen und Behörden. Für die Betreuerbestellung ist das Betreuungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Betroffene selbst soll vom Betreuungsgericht vom Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden. Soweit der Betroffene seine Interessen nicht hinreichend selbst wahrzunehmen vermag, bestellt das Gericht ihm einen Verfahrenspfleger. Als Verfahrenspfleger können Vertrauenspersonen aus der Familie und Freundeskreis sowie Mitarbeiter von Betreuungsvereinen und Sozialarbeiter oder Rechtsanwälte bestellt werden.

Ein Betreuer darf im Regelfall vom Betreuungsgericht nur aufgrund eines **Sachverständigengutachtens** über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung und die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit angeordnet werden. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens den Betroffenen persönlich zu untersu-

chen und zu befragen. Die Entscheidung über die Betreuerbestellung ist dem Betroffenen, dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekanntzugeben. Der Betreuer erhält einen Ausweis über die Bestellung zum Betreuer. Diese Urkunde dient als Nachweis für die gesetzliche Vertretungsmöglichkeit. Anfallende **Gebühren**, gerichtliche und außergerichtliche Auslagen trägt der Betreute.

V. Vorsorgemöglichkeiten über den Notar

1. Betreuungsverfügung

Da das Betreuungsgericht sich nach Möglichkeit an den Wünschen des Betreuten orientieren soll, ist es möglich, schon frühzeitig für den Betreuungsfall seine Wünsche zu äußern, z. B. wer in diesem Fall vom Betreuungsgericht zum Betreuer bestellt werden soll, bzw. wer auf keinen Fall dieses Amt übertragen erhalten soll, welche Wünsche vom Betreuer respektiert werden sollen, etwa, ob im Pflegefall zuhause oder im Pflegeheim versorgt werden soll, bzw. welches Alten- oder Pflegeheim bevorzugt werden soll. Denkbar ist des Weiteren eine Bestimmung, dass sich die Behandlung in einem Fall dauernder Bewusstlosigkeit oder in unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit auf schmerzlindernde Maßnahmen beschränken soll (auch **Patientenverfügung** genannt). Wir als Notare halten Ihren Willen in einer Urkunde fest und verhelfen ihm damit auch zum Erfolg, dass etwa im Betreuungsfall das Betreuungsgericht vom Inhalt dieser Betreuungsverfügung auch Kenntnis erhält, damit ihre Anordnungen auch berücksichtigt werden können. Auf Ihren Wunsch kann der Notar die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen und damit für eine aktuelle Information der zuständigen Stellen sorgen.

2. Vorsorgevollmacht

Da aufgrund des **Erforderlichkeitsgrundsatzes** ein Betreuer nur im Falle der Notwendigkeit bestellt wird, kann ein Betreuungsverfahren ganz oder zumindest größten-

teils entbehrlich sein, falls Sie mit einer Vollmacht Vorsorge getroffen haben. Je weitgehender diese Vollmacht gestaltet ist, desto geringer ist das Bedürfnis der Anordnung einer Betreuung. Allerdings ist dadurch im Regelfall auch das **Missbrauchsrisiko** größer, so dass Sie nur eine Person Ihres Vertrauens hierzu bevollmächtigen sollten. Zwar ist nicht in jedem Fall die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ihrer Vollmacht zwingend erforderlich, jedoch zum Zwecke ihrer Anerkennung insbesondere bei Gerichten, Behörden und Banken nahezu unentbehrlich.

Eine Kombination von Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht ist möglich und erscheint auf jeden Fall sinnvoll.

Für die individuelle Ausgestaltung Ihrer Vorsorgevollmacht stehen wir sowie unsere Mitarbeiter Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Notare

Dr. Stefan Bandel

Michael Pich